

Die Churer Zunftverfassung

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **7 (1965)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-971750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergangenes und Gegenwärtiges

Zum Gedenken an die Einführung der Churer Zunftordnung vor 500 Jahren

Die Churer Zunftverfassung

von Peter Metz

Von den fünf echten Schweizer Zunftstädten: Basel, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Chur, ist die bündnerische Kapitale zwar die jüngste, aber zugleich jene, die sich ihre Zunftordnung am längsten zu bewahren vermochte. Während eines Zeitraumes von fast vierhundert Jahren, nämlich von 1465 bis 1839, herrschte in Chur das Regiment der regierungsfähigen Zünfte. Da jetzt eben ein halbes Jahrhundert verstrichen ist, seit die Churer Bürger aus der gnädigen Hand des deutschen Kaisers Friedrich III. die Privilegien des zunftmäßigen Zusammenschlusses empfangen (1464), worauf sie im Januar des folgenden Jahres zur formellen Ausgestaltung und Annahme einer eigentlichen Zunftverfassung schritten, wollen wir uns dieses denkwürdige Ereignis zum Anlaß nehmen, um in den vergilbten Blättern der Vergangenheit einiges über die merkwürdige Ordnung zu erfahren, unter der sich die Churer so glücklich fühlten, daß sie, als das Zunftwesen überall überwunden war, sich noch fest an dieses klammerten und darob schier den Anschluß an die neue Zeit verpaßt hätten.

Was unter den Zünften zu verstehen war, das wissen wir noch vom Primarschulunterricht her: es handelte sich um berufsmäßige Innungen, um handwerkliche Vereinigungen mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Berufsangehörigen zu fördern. Derartige Clubs gab es im ausklingenden Mittelalter in fast allen europäischen Städten. Denn nichts ist natürlicher für den Menschen, als sich mit Gleichgesinnten zusammenzuschließen, sich durch Zusammenschluß

zu stärken, so Zucht, Ordnung und Übung zu erhalten, aber auch die Konkurrenzfähigkeit zu heben, gegen den Widersacher stark und gegenüber dem Unbotmäßigen überlegen zu sein. Wenn in den mittelalterlichen Städten eine zunehmende und bald großartige Kulturblüte sich zeigte, so sicher nicht zuletzt dank einem wachsenden Gewerbefleiß und -stolz, dank dem Aufkommen einer kulturbewußten Handwerks Gilde.

Und doch ist allzulange diese eine Seite des Zunftwesens weit überschätzt worden, als sei es den Zünften fast nur um die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen gegangen. Nein, etwas viel Wichtigeres kam dazu und gewann seit dem 13. Jahrhundert immer wachsende Bedeutung: die politischen Ziele der Zünfte. Gerade in dieser Epoche macht sich allenthalben, auch in den ländlichen Gegenden, die Abneigung des Volkes gegen den Feudalismus breit, der Kampf um die Freiheit beginnt. Die Wandlung wird sichtbar in den Waldstätten durch den Schwur auf dem Rütli 1291. Das Volk schließt sich zusammen in Bündnen zu Schutz und Trutz, auf Gedeih und Verderben. Es will frei von Willkür sein, eigenen Rechtes, nicht gehorsamer Untertan. Und wie in der Urschweiz, so zeigt sich das Freiheitserwachen im ganzen Alpenwall, auch in den bündnerischen Tälern, wo seit dem 13. Jahrhundert die folgenschwere Auseinandersetzung zwischen Demokratie und Feudalismus sichtbar wird und bald zur Herausbildung von Gerichtsgemeinden und später zur Schaffung von Bündnen führt.

Was Wunder denn, daß auch in den Ringmauern der Städte die gleichen Strömungen sich breit machten! Denn gerade die befestigten Orte boten eh und je den Bewohnern ein ganz besonders günstiges Klima für freiheitliche Regungen. «Stadluft macht frei», lautet ein mittelalterliches Sprichwort. Nirgends ließ sich der Zusammenschluß Gleichgesinnter ja leichter bewerkstelligen als in den Städten. Und in dem Maß, als der Handwerkstand wirtschaftlich erstarkte und kräftig wurde, hob sich auch sein politisches Bewußtsein. Freiheit, sie entspringt einem natürlichen menschlichen Bedürfnis. Aber sie ließ sich auch in den Städten nur erreichen durch die Vereinigung der Bürger in Bündnen. Derartige Bündne aber stellten ausgerechnet die Zünfte dar. Ihre Ziele waren wohl zunächst auf die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet. Aber schon dies allein führte mit den abgabehungrigen, ständig in Geldschwierigkeiten steckenden Feudalherren immer wieder auch zu politischen Reibereien. Die mittelalterliche Stadtgeschichte von Chur beweist dies drastisch. Denn zahlreiche Quellen und Urkunden berichten uns von immer wieder auftretenden Mißhelligkeiten zwischen dem hiesigen Feudalherrn, dem Bischof von Chur, und dem Handwerkerstand, der damals die aufgeschlossene und wirtschaftlich selbständige Churer Bürgerschaft ausmachte. In diesem Kampf wurden die Handwerker je länger je mehr zusammengeschweißt und damit gestärkt. Der Feudalherr aber verlor in gleichem Maß an Gewicht. So verstanden es die Bürger, ihren politischen Einfluß ständig zu vermehren, die Privilegien ihres Schutzherrn fortlaufend auszuhöhlen, sich wachsende politische Rechte zu erringen, bis der Zeitpunkt gekommen war, da die Kraft und das Selbstbewußtsein der Handwerker dazu ausreichten, die Feudalrechte gänzlich ab-

zustreifen und die Geschicke der Stadt selbst in die Hand zu nehmen.

Ein äußerer Anlaß, der große Brand vom 27. April 1464, der die Stadt fast vollständig einäscherte, und die Landesabwesenheit des Bischofs boten der Bürgerschaft die Möglichkeit, sich direkt beim damaligen Kaiser Friedrich III. um Hilfe und Gunst zu bewerben. Es war ihr damit Erfolg beschieden. In der kaiserlichen Kanzlei herrschte offensichtlich Zuneigung zu den gewerbefleißigen Churern, und in drei Diplomen vom 28. Juli 1464 gewährte der deutsche Kaiser der Stadt große Vergünstigungen, die in Wahrheit die letzten Fesseln der bischöflichen Feudalrechte beseitigten. Unter anderem aber war im dritten Diplom auch ausdrücklich die Ermächtigung an die Bürger enthalten, «Zünfte und Zunftrecht» einzuführen.

Damit war eine außergewöhnlich wichtige Entscheidung getroffen, und tatsächlich ließen sich die Churer-Bürger nicht lange Zeit, um ihren Vorteil zu nutzen. Schon ein halbes Jahr später, Januar 1465, existierten die Zünfte und trat eine inzwischen ausgearbeitete Zunftverfassung in Kraft. Das alles mußte aber wohl nicht improvisiert werden, sondern beruhte offensichtlich auf langen Vorbereitungen, brachte eine vorbedachte Entwicklung zum Abschluß.

Mit diesen merkwürdigen Gebilden, den Zünften, ihrer politischen Stellung, ihren Rechten und der neuen, der ersten Churer Stadtverfassung, wollen wir uns nun etwas eingehender befassen.

Wenn wir von Zunftrecht und Zunftverfassung reden, so dürfen wir uns davon freilich keine falschen Vorstellungen machen. Die aufgestellte Zunftordnung bestand zur Hauptsache darin, die innere Organisation und Befugnis der Zünfte festzulegen, und der weit überwiegende Teil der Bestimmungen besteht in der Regelung der Rechte und Pflichten der Zunftgenossen, nicht in einer Ordnung der städtischen Verhältnisse und Einrichtungen. Es war aber ein strenges Regime, das Einzug hielt, denn es sollte dazu dienen, Ruhe, Ordnung und

Verträglichkeit unter den Zunftangehörigen zu gewährleisten. Hören wir, was für Vorschriften etwa aufgestellt waren:

«Item es sol ain yeglicher, der zünftig ist, siner zunft, darin er gehört, helfen behalten yre recht unzt an ainen burgermaister die rät und zunftmaister und darjn ainem hern von Chur sine herlichait und der stat yr ehaffte und alt herkomen vorbehaltenn.

Item jn welhe zunft ein jeglich hantwerch getailt, als ob stat, darjn sol es ouch bleiben und mag ouch ain yeglicher all gemassen siner zunft bruchen gewerb und anders, so den sin zunft hat, ussgenommen die rechten hantwerk, die söttent beliben als harnach underschaiden wirt.

Will aber ainer ain gewerb triben, der in ainer anderen zunft ist, der mag den selben gewerb usserhalb siner zunft kouffen, ain ganzt jar umb zehen schilling pfenning, ain halb jar umb v. ss. d. ain fierdentail umb v. plaphart.

Es mag ouch kain ussman noch gast nit zunftig werden, er habe den das burgerrecht von der stat erkouft. Es sol ouch kain aigenman, der ainen nachjagenden hern hat zû buger nit ufgenommen werden wo aber das geschech, dz. hätt hinfûro nit craft sonnder hett der, der also aigen wâr sin burgerrecht, zunftrecht, und sin gelt darum gegeben, ganzt verloren und wer jm die stat nichzit zû helfen schuldig, glich als ob er nit burger gewesen wære.

Item welher ouch mit mütt willen uss siner zunfft fer und jar und tag sin hantwerch tribi, der hat sin zunft verlorn und müss sy anderst kouffen, wil er darin sin. Und ist er burger so git er nun zwayg pfund darum. Ist er nit burger und kouft das burgerrecht, so müss er darum geben dry pfund d.

Item es sol niement dem andren sin dienst knecht (oder magt) abdingen ohne sins maisters willen, davor und ee sin zill uss ist und wer dz darüber tätt, und es vor sinem zunftmaister kuntlich würde, der ist kommen umb v. ss. d., der zunft gefallen on gnad.

Es sol ouch kainer den andren umb man schlacht sachen nyndert verlagen, er habe denn das davor an sinen zunftmaister gesprach; er sye maister oder knecht. Dessgelichen sol ouch kainer den andren jn siner zunft alssy by ain andern sytzent, bym win oder sust im ratt, misshandlen mit worten noch mit wercken, by der zunft büs.»

Das alles hat mit einer Stadtverfassung im heutigen Sinn gewiß herzlich wenig zu tun, sondern bildete das, was wir uns unter einem strengen Vereinsstatut vorstellen. Aber die eingetretene Wandlung lag im folgenden: Hatten die Handwerkerinnungen bisher private wirtschaftspolitische Vereine gebildet, so wurden sie jetzt als Zünfte zu öffentlichen Korporationen ganz ähnlich den heute noch bestehenden Bürgergemeinden. Aber ihre Befugnisse reichten viel weiter als jene der heutigen Bürgerkorporationen. In Tat und Wahrheit beherrschten die Zünfte nunmehr das gesamte politische Leben der Stadt. Das Bürgerrecht der Stadt war von der Zunftmitgliedschaft abhängig. Die ganze politische Betätigung des Bürgers war nur im Rahmen der Zunft möglich. In den Zünften wurden die öffentlichen Fragen behandelt und durch Abstimmung entschieden. Die Bestellung aller Stadtbehörden geschah durch die Zünfte. Auch die Mehren in den Fragen des gesamten Landes erfolgten in den Zünften. Diese vergaben weiter alle Ämter in den Vogteien. Und auch der Wehrpflicht genügten die Stadtbürger einzig und allein im Rahmen der Zünfte. Unschwer erkennen wir also das Bestehen einer äußerst strengen und gleichzeitig einer absolut abschließlichen Ordnung: die Zunftzugehörigkeit bildete für den Stadtbewohner von nun an die alleinige Grundlage für die Handhabung seiner politischen Rechte und die Erfüllung seiner öffentlichen Pflichten.

Zum Entstehen gelangten im Jahre 1465 im ganzen fünf Zünfte. Das mag als geringe Zahl erscheinen. Doch reichte sie bei der damaligen Bevölkerungszahl von rund 2000 Seelen völ-

lig aus, um alle Gewerbler und die übrigen zunftwürdigen Bürger eingliedern zu können. Darin trat auch später keine Änderung ein, denn bezeichnenderweise erfuhr die Bürgerschaft in den folgenden Jahrhunderten zahlenmäßig keinen nennenswerten Zuwachs, weil die Zünfte in der Aufnahme neuer Mitglieder und damit bei Neueinbürgerungen äußerst zurückhaltend waren. Auch 350 Jahre später, beim Umbruch in die neue Zeit, wiesen deshalb die Zünfte personell fast das gleiche Gepräge auf wie ursprünglich. Ihre Mitgliedschaft betrug je zwischen 50 und 70 Mann.

Als eigentliche Handwerkerinnungen hatten die vier Zünfte der Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfistern zu gelten. Die fünfte Zunft aber, jene der Rebleute, war von Anfang an für die Bodeneigentümer bestimmt, d. h. für die nicht gewerbetreibenden Bürger, die in Chur über Grund und Boden verfügten. Die Rebleutenzunft galt als eigentliche Herrenzunft, und sie hat sich in der Folge mehr und mehr in dieser Richtung entwickelt. In ihr rekrutierten sich vor allem die Junker und politisierenden Männer der gehobenen Schicht. Wenn sich ein Beisäße mit politischen Absichten um das Churer Bürgerrecht bewerben wollte, dann suchte er vor allem Eingang in der Rebleutenzunft. Viele tüchtige Männer sind im Verlaufe von Generationen dort zu Wirksamkeit und Ansehen gelangt.

Die Tätigkeit der fünf Zünfte war gemäß ihrer Stellung vielseitig. Neben ihrer internen Aufgabe bildeten die Zünfte vor allem die Wahlgremien für die städtischen Behörden. Dabei ist irgendwie imponierend, in welcher großzügiger Weise das damals noch kleine und bevölkerungsarme Städtlein von Anfang an mit Behörden dotiert war. Da bestand einmal der sogenannte Große Rath, auch genannt «Kollegium der Siebziger», weil er aus 70 Mitgliedern, und zwar 14 aus jeder Zunft, sich rekrutierte. Die Wahl der je 14 Zunftmitglieder in den Rath der Siebziger erfolgte geheim, per Scrutinium auf öffentliche Dreivorschläge hin.

Die Aufgabe des Großen Rates bestand in der Wahl der weiteren Stadtbehörden und -funktionäre. Da war einmal der aus 15 Mitgliedern (drei aus jeder Zunft) bestehende «Stadtrath» als oberste Behörde tätig. Für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wählte der Stadtrat seinerseits einen Ausschuß, die sogenannte Ökonomiekommission. Dann finden wir ein ebenfalls aus 15 Mitgliedern bestehendes Stadtgericht für Civilstreitigkeiten. Gegen dessen Urteile war die Appellation an den Stadtrath möglich. In gleicher Weise funktionierte der Stadtrat auch als Stadtvogteigericht für Frevefälle. Stadtrat und Stadtgericht zusammen aber bildeten das große, aus dreißig Mann bestehende Criminalgericht. Für alle Bau-, Marchen- und Servitutenstreitigkeiten war ein Sondergericht, das sogenannte Praefectengericht, berufen.

Neben diesen Behörden kannte das Stadtrecht unter dem Regime der Zunftordnung eine Reihe wohlklingender Amtstitel, angefangen vom Amtsbürgermeister als Vorsitzendem des Rates der Siebziger, über den Stadtvogt, den Stadtrichter, den Praefectenrichter bis zum Stadtmann. Aber innerhalb des wohlorganisierten Behörde- und Beamtenapparates wies die Churer Zunftverfassung noch eine bemerkenswerte Besonderheit auf: indem der sogenannte Oberstzunftmeister über die Gesetzesanwendung der Behörden zu wachen hatte. Das bildete sogar die Haupterlungenschaft der Zunftordnung, denn ein guter Teil der oben genannten Behörden und Beamten hatte schon früher bestanden. Der Oberstzunftmeister nahm gewissermaßen die Stellung eines Volkstribuns ein, der befugt war, gegen Beschlüsse des Rates das Veto einzulegen und hiegegen auch das Referendum an die Zünfte zu ergreifen. Bei aller Starre und Strenge wollte also die Verfassung in erster Linie auf die Rechte der Bürger Bedacht nehmen.

In späterer Zeit bildete das städtische Zunftrecht eine weitere merkwürdige demokratische Einrichtung heraus. Jedes Jahr, Ende Oktober, kannte

der politische Kalender den sog. «Klage- oder Schmälsonntag». An diesem Tag versammelten sich die Zunftgenossen auf ihrer Zunft und waren befugt, dort ihre Beschwerden über Mängel in der öffentlichen Verwaltung, Vorschläge und Wünsche über Verbesserungen usw. einzugeben. Die Zunftvorstände waren verpflichtet, diese Anregungen unverzüglich der Obrigkeit einzureichen, und diese ihrerseits hatte nach gründlicher Prüfung darüber noch vor dem nächsten Klagesonntag den Zünften zu berichten, ob und welche der Vorschläge befolgt werden konnten und welche nicht. Die Churer Zunftbürger verfügten also über ein höchst interessantes Initiativ- und Interpellationsrecht.

Sämtliche Behörden wurden für ein Jahr gewählt, waren jedoch unbeschränkt wieder wählbar. Das führte mit sich, daß die Zünfte in der Regel die bisherigen Mandatsinhaber bestätigten und der Kampf nur um die freigewordenen Posten entbrannte. Aber ungeachtet dessen bildete der Churer Zunftwahltag ein besonderes Ereignis im Churer Stadtleben und ist es in ganzer Fülle bis zuletzt geblieben. Der Wahltag fiel jeweilen auf den ersten Sonntag nach Crispini. Crispin ist noch heute der Schutzpatron der Schuster, Gerber und Sattler. Er datiert in unserem Kalender vom 25. Oktober. An diesem Wahltag nun wurden die Behördemitglieder erkoren, in einem langen, umständlichen und verschnörkelten Wahlverfahren hinter der spanischen Wand. Die Abend- und Nachtstunden aber waren von ausgiebigen Festereien erfüllt, wobei der Zunft- und der Gratswein, die Beinwürste und Pitten in gleicher Weise um die Gunst der Zunftgenossen wetteiferten wie die bunte Folge der Tischreden. Im sonst recht puritanisch-kargen Churer Festkalender bedeutete der Crispinitag den absoluten Höhepunkt.

Er fand freilich acht Tage später eine Wiederholung, indem, merkwürdigerweise erst nach den Behördewahlen, in einer zweiten Auflage nun auch noch die Zunftämter bestellt wurden. Und wiederum waren auch

diese Wahlen begleitet von einem währschaften Marend in den heimeligen Zunftstuben. Und dann, nach Schluß des Zunftmahles, bewegten sich in später Stunde durch die dunkeln Gassen die Zügeln der bestätigten oder neu gewählten Zunftmeister und der übrigen Zunftnotablen, die von ihren Genossen nach Haus begleitet wurden, — wo die Gesellschaft natürlich erneut fürstlich bewirtet werden mußte.

Man wird leicht verstehen, daß dieses etwas zopfige, reichlich umständliche, aber gewichtige und mit fröhlichem Tamtam verbundene Zunftsystem sich im Laufe der Jahrhunderte tief in der politischen Seele des Churer Völkchens einlebte. Ihm verdankte Chur denn auch eine ruhige und gedeihliche Entwicklung. Die Auseinandersetzungen mit dem Bistum über dessen letzte Hoheitsrechte, die Stürme des Glaubenswandels, der Parteifehden, der Kriege und Bedrängnisse wurden verhältnismäßig glimpflich überstanden. Denn die Konstanz des Systems bot Gewähr dafür, daß die Behörden einen gesunden Mittelkurs einhielten. Extreme politische Schwankungen konnten so vermieden werden.

In andern Städten, Bern z. B., Luzern und Solothurn ging das Zunftsystem früh wieder unter, weil sich dort eine Aristokratie einnisten und die politische Macht an sich reißen konnte. Derartiges blieb unserer Stadt erspart. Die Adelligen waren genötigt, sich der bestehenden Ordnung anzupassen und dem Gemeinwesen ihre Dienste so zur Verfügung zu stellen, wie die Behörden- und Beamtenorganisation dies erlaubten. Auch hier gab es kein Abweichen vom Kurs.

Aber andererseits barg gerade diese Beständigkeit und Konservativität für das System auch den Todeskeim in sich. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bahnte sich mit der sogenannten Aufklärung eine eigentliche Zeitwende an und gelangte Mitte des 19. Jahrhunderts zum Abschluß. Von diesem Wandel wurde alles erfaßt: die geistige Lage, die Lebensbedürfnisse, die Anschauungen, die politischen Auffassungen, die

Wirtschaftsverhältnisse, die soziale Lage; es war in Wirklichkeit ein grundlegender Umbruch. Diesem Wandel hätte sich auch die Churer Zunftordnung anpassen müssen. Man konnte nicht unter derart veränderten Verhältnissen eine alte Ordnung beibehalten, die noch aus der Zeit vor der Entdeckung Amerikas und vor der Schlacht an der Calven datierte.

Jedoch die Churer Zunftbürger wehrten sich beharrlich gegen jede Systemänderung. Die überlieferte Ordnung war ihnen ans Herz gewachsen und verlieh ihnen zu ausgedehnte Privilegien, als daß sie freiwillig Verzicht darauf zu leisten bereit waren. Daraus entwickelte sich in der Stadt eine latente Spannung, die im 18. Jahrhundert bereits schon deutlich spürbar war. Vor allem fühlten sich die an Zahl immer wachsenden Beisäßen schwer benachteiligt. Der Zugang zu den Gewerben, zum Bürgerrecht, zu den übrigen politischen Rechten war ihnen beharrlich verwehrt. Immer wieder wurde versucht, wenigstens in einigem Umfang die Mitwirkung dieser Beisäßen am Genuß der öffentlichen Vermögen usw. zu bewerkstelligen. Aber wirklich grundlegende Verbesserungen ließen sich nie erzielen. Deshalb schwelte und rumorte es ständig. Zwischen den an Zahl wachsenden Beisäßen und den bevorrechteten Bürgern traten ständige Gehässigkeiten zutage.

Schließlich aber wurden die Verhältnisse geradezu unhaltbar. Schon die Mediationsverfassung 1803 hatte die Abschaffung der alten Privilegien, die Gewerbefreiheit, die Rechtsgleichheit usw. gebracht. Diesen Grundsätzen widersprach die Zunftordnung in allen Teilen. Die Stimmen und Forderungen nach einer Systemsänderung vermehrten sich deshalb von Jahr zu Jahr. Noch aber war die Kraft der Zunftgenossen nicht so leicht zu brechen. Die ganze Mediationszeit, für Graubünden eine überaus fruchtbare Epoche, welche die Geister weckte und allenthalben erfreuliche Werke zutage förderte, ging vorüber, ohne daß in Chur am bestehenden Zustand auch nur das geringste geändert worden wäre. Die nachfolgende Restau-

rationszeit, 1814 bis 1830, führte in Bünden ebenfalls zu namhaften Fortschritten, — aber weiterhin blieb Chur davon unberührt. Erst die von liberalen Impulsen getragene Regenerationsepoche brachte allmählich auch in unserer konservativen Kapitale das Eis zum Schmelzen. Jetzt regten sich die Geister erneut wie in einem Frühlingserwachen. Das bis anhin mehr im Verborgenen geübte Seilziehen zwischen Beisäßen und Bürgern, zwischen den Zunftgegnern und den Zunftanhängern wurde jetzt in die Öffentlichkeit hinein getragen. Die Stammtische wurden zu politischen Einrichtungen. Aber immer noch ließ man sich Zeit. Dann trat eine weitere Kraft auf den Plan. Die Dreißigerjahre ließen in Bünden nach dem Wegfall der bisherigen Zensur eine recht aufgeschlossene Presse entstehen. Und namentlich sie nahm sich jetzt der Diskussion um die veralteten Churer Einrichtungen an. Es wurde Angriff und Verteidigung geführt, eine Polemik hob an, gegenseitige Anschuldigungen und Gehässigkeiten traten in den Blättern zutage. Viel Emotional-Falsches war bei alledem mit im Spiel, wie das in der Politik meist der Fall ist. Und doch drehte sich alles um einen grundlegenden Entscheid: sollte Chur weiterhin einer längst veralteten Ordnung mit schlechterdings unhaltbaren Gewerbebeschränkungen verhaftet bleiben, oder soll die Stadt zu einer zeitgemäßen Umordnung übergehen?

Schließlich gewann im Gefolge von polemischen Ermüdungserscheinungen allmählich die bessere Einsicht bei den Zünften die Oberhand. Obgleich sich bedeutende Männer, wie etwa der große Geschichtsforscher Theodor von Moor, ein Erzkonservativer, bis zuletzt mit Emphase für die Beibehaltung des alten Zustandes wehrten und den Anschluß an die Zeit nur mit vereinzelten Verbesserungen bewerkstelligen wollten, gewann die Erkenntnis an Boden, daß nur eine radikale Umkehr den gangbaren Ausweg bilde. So kam es denn, daß schließlich die fünf Zünfte im Jahre 1839

eine neue Verfassung verabschiedeten, die eine gänzliche Abkehr von der alten Zunftordnung zur Folge hatte. Die Zünfte verschwanden als politische Einrichtungen. Die ganze bisherige Behördeorganisation, das Wahlverfahren usw. machten einer neuen Regelung Platz. Die oberste Behörde wurde nunmehr ein elfköpfiger Rat mit dem Amtsbürgermeister und dem stellvertretenden Bürgermeister an der Spitze. Für besonders wichtige Geschäfte, wie etwa den Erlaß von Gesetzen, wurde auch das Gericht beigezogen. Noch immer befanden ausschließlich die Bürger über das Wohl und Wehe der Stadt. Aber zur Erlangung des Bürgerrechts war nunmehr nicht mehr die Zugehörigkeit zu einer Zunft, also der Besitz von Grund und Boden oder die Ausübung eines bestimmten Gewerbes, notwendig.

Nachdem die Zünfte während fast 400 Jahren die Geschicke der Stadt bestimmt hatten, war ihre politische Bedeutung nun dahin. Aber bedauerlicherweise verschwanden sie aus dem Churer Stadtleben auch als private Vereine. Wie wertvoll wäre es gewesen, wenn diese uralten Körperschaften, in denen eine große Tradition, alte Gebräuche und Übungen wach gehalten wurden, Weiterbestand erfahren und sich fürderhin für die Wohlfahrt, für soziale und kulturelle Belange eingesetzt hätten. Aber nein, alles schwand dahin. Nur noch die schönen Zunfthäuser und die vergilbten Folianten der alten Zunftbücher erinnern uns an das Einst. So war der Untergang der Zünfte zugleich von einer kulturellen Verarmung begleitet, die wir heute irgendwie als schmerzhaft empfinden müssen.

Augenschein in Chiavenna

Von *Pierin Ratti*

Es sind 150 Jahre her, seit der Wiener Kongreß die definitive Trennung der Untertanenländer Bormio, Veltlin und Chiavenna vom neugebildeten Kanton Graubünden verfügte. Wohl hatten sich diese bündnerischen Untertanen schon 1797 unter dem Einfluß Napoleons und der französischen Revolution von der Herrschaft der Drei Bünde losgesagt und sich der Cisalpinischen Republik angeschlossen. Viele Bündner hofften damals immer noch, daß im Zuge der Restauration Graubünden in irgendeiner Form die Grafschaften Bormio und Chiavenna und die Talschaft Veltlin zurück-erhalten werde. Aber die Interessen der Sieger über den großen Korsen, besonders Österreichs, und die schwache Verteidigung der eidgenössischen Gesandten am Wiener Kongreß zerstörten diese Hoffnungen endgültig. Die Grafschaften Chiavenna und Bormio und die Talschaft Veltlin wurden dem neuformierten venetisch-lombardischen Königreich unter österreichi-

scher Souveränität eingereiht. Nach der garibaldinischen Revolution zur Vereinigung aller italienischen Staaten zum Königreich Italien wurden 1859 die ehemaligen Untertanenländer Bormio, Veltlin und Chiavenna zur Provinz Sondrio. Diese nimmt aber eine geographische und demographische Sonderstellung unter den lombardischen Nachbarprovinzen ein. Sie war lange Zeit das Aschenbrödel im italienischen Norden, so daß speziell während und nach dem ersten und zweiten Weltkrieg oft Stimmen unter der Bevölkerung, besonders in Chiavenna, für einen Anschluß an die Eidgenossenschaft laut wurden. Erst im letzten Jahrzehnt hat auch die Provinz Sondrio einen wirtschaftlichen Aufschwung erhalten, den niemand vorher geahnt hätte. Die fast vollständige Ausnützung aller Wasserkräfte einerseits und auch die Maßnahmen der heutigen italienischen Republik zugunsten der «Zone depressa», d. h. der wirtschaftlich zurückgebliebenen Ge-

bierte, und andererseits der Aufschwung des Tourismus konnten dieses Wirtschaftswunder erwirken.

Bormio und das St. Jakobstal mit Madesimo sind Fremdenzentren geworden, und der Talgrund des Veltlins mit den Städten Sondrio und Morbegno sowie auch Chiavenna und seine Umgebung werden stark industrialisiert. Das alte Städtchen Cläven hat an seiner Peripherie Hochhäuser und Fabriken erhalten, die der ganzen Landschaft ein sehr modernes Bild geben, leider nicht zur Freude der Ästheten des Landschaftsschutzes.

Der Kern des Städtchens Chiavenna ist noch in seiner Eigenart und Altertümlichkeit erhalten. Wenn wir durch die Hauptstraßen wandern, sehen wir die ursprünglichen palastartigen Gebäude, außen unscheinbar, aber mit



Salis-Wappen vom ehemaligen Salis-Brunnen, jetzt im Museum Paradiso

sehr schönen Toren, die durch einen kurzen Gang in einen parkähnlichen Hof führen. Die Jahreszahlen und die Wappen auf Balken und Bogen weisen alle auf die Zeit bündnerischer Herrschaft hin. Damals hatten sich viele Bündner Familien, so z. B. sieben Familien Salis, aus denen sich die bündnerischen Commissari rekrutierten, und mehrere Familien Stampa, die unabhängig vom bündnerischen Regime das Amt der Notare als Familientradition inne hatten, und andere mehr in Chiavenna niedergelassen. Diese Familien halfen mit, Chiavenna und seine Umgebung einer damals seltenen wirtschaftlichen Blüte